KONFERENZ DER KANTONALEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE TUTELLE CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI TUTELA

Zentralsekretariat VBK: c/o Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Werftestrasse 1, Postfach 2945, 6002 Luzern Telefon: 041 / 367 48 48 Telefax: 041 / 367 48 49 e-mail: vbk@hslu.ch www.vbk-cat.ch

Umsetzung neues Erwachsenenschutzrecht in den Kantonen

Protokoll des interkantonalen Erfahrungsaustauschs vom 7. April 2009

1. Diskutierte Themenbereiche aus den Arbeitsgruppen

Gruppe 1: strukturelle Fragestellungen

• Organisationsebene

- Kleine Kantone tendenziell Kantonalisierung, gewisse Widerstände der Gemeinden
- Grössere Kantone: Skepsis gegenüber einer Kantonalisierung,
 Zusammenschluss auf der Ebene der Gemeinden aber notwendig
- Frage der Beschwerdelegitimation von Gemeinden gegen Entscheide der Fachbehörde, wenn Fachbehörde auf der Ebene des Kantons/Bezirk und Gemeinden durch Entscheidungen betroffen sind (z.B. Übernahme von Plazierungskosten)

Modell Gericht-Verwaltung

- Gerichtsvariante wird von den meisten Kantonen (Deutschschweiz) nicht weiterverfolgt
- Beschwerdeinstanz: eine Instanz (wenn Fachbehörde auf kantonaler Ebene): Frage der Beschwerdeinstanz bei ärztlicher FFE: sind zweistufige Gerichtsinstanzen vorzusehen?
- Aufsichtsbehörde: eher Richtung Verwaltung
- Aufgaben der Aufsichtsinstanz: was bleibt konkret noch zu tun, wenn die Fachbehörde professionalisiert ist?

Gruppe 2: Ablauforganisation

Organisation der Abklärungsstelle

- Welche Ebene der Trägerorganisation?
- Abgrenzungen Fachbehörde/Abklärungsorganisation?
- Mitglieder der Fachbehörde als Abklärer?
- Administrative und fachliche Unterstellung der Abklärung unter die Fachbehörde?
- Kann Abklärungsstelle und Mandatsführungsstelle identisch sein? (Praxis heute in mehreren Kantonen)
- Einbezug der verschiedenen möglichen Fachstellen (Sozialdienste, andere Fachstellen, KJPD, Gutachten etc.)

• Organisation der Mandatsführung

- Direkt der Fachbehörde unterstellt?
- Eigene Verwaltungsorganisation?
- Trägerschaft gleiche Ebene wie Fachbehörde?
- Finanzierung der Mandatsführung?

• <u>Delegationsmöglichkeiten an die Abklärungsstelle</u>

- Ablauf bei Gefährdungsmeldungen; klare Verfahrensleitung bei der KESB
- Wann wird die Behörde miteinbezogen?
- Gefährdungsmeldung und Bearbeitung?
- "prozesshafte" Abklärungen: Verfahrensleitung bei KESB, relativ grosse Autonomie in der Gestaltung der Abklärung; Problem des Reporting

• Einzelfallkompetenz der Behördenmitglieder

- Was kann an Entscheidungen delegiert werden?
- Praxisproblematik und gesetzliche Anforderungen?
- Generelle Umschreibung an Hand Eingriffswirkung vs. Auflistung im Einzelnen?
- Frage des Willens des Gesetzgebers; Problematik der Verwässerung der gesetzlichen Grundlagen?

• <u>Dotation Personal</u>

- Abklärung
- Sachbearbeitung / Revisorat
- Gibt es Erfahrungswerte?

Gruppe 3: Fachlichkeit und Finanzen

Fachlichkeit

- Konstanter oder volatiler Spruchkörper
- Disziplinen: Recht, Sozialarbeit und......
- Kann die Anforderung an die Kompetenz so hoch formuliert werden?
 Finden sich dann genügend Personen für die Behördentätigkeit?
 Problemstellungen der kleinen Kantone
- Hauptamtlich? Welche Prozentualität?
- Vorsitz Jurist/in?
- Wahlorgan?

• <u>Einzugsgebiet</u>

- Fachmeinung und politische Realität?
- Bestehende Strukturen werden favorisiert

Personelle Dotierung und Finanzierung

- Kantone mit bereits kantonalisierten Formen haben bezüglich Finanzierung keine grundlegenden Schwierigkeiten
- Zusammenspiel zwischen Behörden und Abklärung

Weitere Fragestellungen

- Auswirkungen auf die Organisation der Sozialhilfebehörden (Deutschschweiz in einigen Kantonen bisher eine Einheitsbehörde)
- Finanzierung von angeordneten Massnahmen durch die Fachbehörde? Sache der Kantone via Sozialhilfegesetz oder Übernahme der Kosten auf der Ebene der Fachbehörde (z.B. analog der Finanzierung von jugendstrafrechtlichen Massnahmen in einzelnen Kantonen)?
- Weisungsbefugnis der obersten Verwaltungsinstanz, wenn die Fachbehörde eine Verwaltungsbehörde ist: Kann der Regierungsrat im Einzelfall materiell ins Verfahren eingreifen? (Botschaftstext scheint dies auszuschliessen: siehe BBI)

2. Angeregte Themen zur Weiterbearbeitung durch VBK

- Sammeln von bereits erfolgten Gesetzgebungen, soweit erhältlich (Mustergesetzgebung); z.B. aktuell Kanton Wallis
- Zusammenstellung von Links auf die Projektseiten "Umsetzung neues Recht" auf den Hompages der Kantone
- Finanzielle Konsequenzen der Umsetzung des neuen Rechts
 - Erarbeitung einer Muster Fachbehörde
 - Finanzen
 - Ressourcen
 - Ausstattung
 - Erarbeitung eines Argumentariums für die Projektverantwortlichen zur besseren Legitimation der Fachbehörde und der neuen Strukturen, welche dadurch benötigt werden
- Fachartikel in der ZVW zu speziellen Aspekten der Umsetzungsproblematik
 (z. B. interdisziplinäre Zusammenarbeit in der KESB)
- Abklärung einer allfälligen Beschwerdebefugnis der Gemeinden
- Abklärung Umfang der Weisungskompetenz der obersten Verwaltungsbehörde, wenn die Fachbehörde eine Verwaltungsbehörde ist, bezüglich des materiellen Einzelfalls
- Treffen der Projektverantwortlichen: Umfrage im Herbst 2009, ob ein weiteres Treffen gewünscht wird.
- Auf den Aufbau einer Wissensplattform in einem passwortgeschützten Bereich wird verzichtet, da interne Arbeitspapiere nicht zur Verfügung gestellt werden können

Genereller Hinweis

Das Zentralsekretariat der VBK nimmt jederzeit erarbeitete Unterlagen der Kantone entgegen und stellt einen Transfer via Mail an die eingetragenen Projektverantwortlichen sicher. Allenfalls werden gewisse Arbeiten, soweit diese öffentlich sind, auf der Homepage zugänglich gemacht.

Weitere Anregungen werden vom Zentralsekretariat der VBK, Frau Diana Wider (diana.wider@hslu.ch), jederzeit gerne entgegengenommen.